

Prüfung der Stellungnahmen

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15-94 „Gewerbe- und Industriegebiet Salzwedel-Nord“

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V. m. § 13 BauGB und Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Der vom Hauptausschuss in seiner Sitzung am 24.06.2020 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15-94 „Gewerbe- und Industriegebiet Salzwedel-Nord“ und die Begründung haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V. m. § 13 BauGB in der Zeit vom 03.08.2020 bis zum 03.09.2020 im Bauamt der Hansestadt Salzwedel, An der Mönchskirche 7, während der Dienstzeiten öffentlich ausgelegt. Die Planunterlagen konnten während der Auslegungszeit auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Salzwedel eingesehen werden.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung sind keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit vorgebracht worden.

Parallel zur Auslegung sind die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Anschreiben vom 22.07.2020 und Frist gem. § 13 Abs. 2 Nr.3 BauGB bis zum 21.08.2020 beteiligt worden. Das Beteiligungsverfahren hat zu folgendem Ergebnis geführt:

<u>I. Abwägungsrelevanten Stellungnahmen</u> sind vorgebracht worden von:		Posteingang
1. Altmarkkreis Salzwedel	25.08.2020	26.08.2020
2. Avacon Netz GmbH Salzgitter	13.08.2020	17.08.2020
3. Avacon Netz GmbH Salzwedel	20.08.2020	17.08.2020

Die Abwägungsvorschläge zu diesen Stellungnahmen sind auf den nachfolgenden Seiten aufgeführt.

II. Stellungnahmen ohne Anregungen und Bedenken sind vorgebracht worden von:

• Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ref. 405	05.08.2020	05.08.2020
• Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ref. Naturschutz	05.08.2020	05.08.2020
• Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ref. Bodenschutz	06.08.2020	07.08.2020
• Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ref. Immissionsschutz	19.08.2020	19.08.2020
• Industrie- und Handelskammer Magdeburg	12.08.2020	13.08.2020

**4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15-94
„Gewerbe- und Industriegebiet Salzwedel-Nord“**

1. ALTMARKKREIS SALZWEDEL	26.08.2020	ABWÄGUNGSVORSCHLAG	Veranl.
<p>zur vorliegenden Planung hat der Altmarkkreis Salzwedel seine Belange geprüft und gibt nachfolgende gebündelte Stellungnahme ab.</p> <p>Kampfmittelbeseitigung: Aus den eingereichten Unterlagen können keine Forderungen des Katastrophenschutzes abgeleitet werden. Ich weise darauf hin, dass laut Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt § 13 für Baugrundstücke in belasteten Gebieten (neue Erdaufschlüsse) eine Prüfung auf Kampfmittel zu erfolgen hat. Die Aussage, ob ein Bereich als belastetes Gebiet eingestuft ist, erteilt der Altmarkkreis Salzwedel nach gesonderter Antragstellung. Der Antrag ist frühzeitig an das Sachgebiet 32.2 des Ordnungsamtes des Altmarkkreises Salzwedel zu stellen.</p> <p>Landesentwicklung: Belange der Raumordnung des Altmarkkreises Salzwedel werden von dem Vorhaben nicht berührt.</p> <p>Hinweis: Gemäß § 13 Abs.1 Satz 2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) sind Sie verpflichtet, der obersten Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24), Ihre raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen möglichst frühzeitig mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Feststellung der Vereinbarkeit der oben genannten Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung erfolgt dann durch die gemäß § 2 Abs. 2 Landesentwicklungsbehörde nach § 13 Abs. 2 LEntwG LSA.</p> <p>Hinweis: Das Ergebnis der Abwägung der Stellungnahme ist dem Bauordnungsamt zum gegebenen Zeitpunkt mitzuteilen. Eine ausgefertigte Planunterlage in digitaler und Papierform der o. g. Planung ist uns dann zu übergeben.</p>		<p>Kap.2.3 der Begründung wird um folgenden Absatz ergänzt:</p> <p>Hinweis des Ordnungsamtes <i>Laut § 13 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt hat für Baugrundstücke in belasteten Gebieten (neue Erdaufschlüsse) eine Prüfung auf Kampfmittel zu erfolgen. Die Aussage, ob ein Bereich als belastetes Gebiet eingestuft ist, erteilt der Altmarkkreis Salzwedel nach gesonderter Antragstellung. Der Antrag ist frühzeitig an das Sachgebiet 32.2 des Ordnungsamtes des Altmarkkreises Salzwedel zu stellen.</i></p> <p>Es handelt sich bei der textlichen Änderung des B-Planes, bei der die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, um keine raumbedeutsame Planung.</p> <p>Das Ergebnis der Abwägung wird nach dem Satzungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB mitgeteilt, Eine ausgefertigte Planunterlage wird nach Rechtskraft der 4. Änderung des B-Plans übergeben.</p>	<p>Veranl.</p> <p>Begr.</p> <p>keine</p> <p>Verfahren</p>

**4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15-94
„Gewerbe- und Industriegebiet Salzwedel-Nord“**

2. AVACON NETZ GMBH, SALZGITTER	17.08.2020	ABWÄGUNGSVORSCHLAG	Veranl.
<p>Die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15-94 befindet sich im Leitungsschutzbereich unserer stillgelegten Gashochdruckleitung Wittenberg-Arendsee, GTL0003304 (DN 200/400) sowie unserer Fernmeldeleitung. Bitte beachten Sie die im Anhang aufgeführten Hinweise. Änderungen der vorliegenden Planung bedürfen jedoch unserer erneuten Zustimmung. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Gashochdruck: Unsere Gashochdruckleitung ist zum Teil in einem dinglich gesicherten Schutzstreifen, bzw. in einem Schutzstreifen in Anlehnung an das EnWG § 49, laut dem geltenden DVGW-Arbeitsblatt G 463 (A) / Kapitel 5.1.4 verlegt. Der Leitungsschutzstreifen umfasst den Trassenbereich der stillgelegten Gashochdruckleitung von 6,00 m, jeweils links und rechts zur Hälfte vom Rohrscheitel nach beiden Seiten gemessen. Stillgelegte Gashochdruckleitungen dürfen nicht überbaut werden. Vor Baubeginn der Arbeiten muss die genaue Lage und Tiefe der genannten Gashochdruckleitungen durch Einweisung ermittelt werden. Gegebenenfalls ist eine Suchschachtung mittels Handschachtung erforderlich. Planungen zur Bebauung sind grundsätzlich im Detail mit uns abzustimmen. Arbeiten im Bereich der stillgelegten Gashochdruckleitung erfordert dringend eine vorherige örtliche Einweisung durch unseren fachverantwortlichen Mitarbeiter. Setzen Sie sich bitte hierzu mindestens drei Wochen mit unserem fachverantwortlichen Mitarbeiter in Verbindung. Die Lage der Gashochdruckleitung entnehmen Sie bitte dem beigefügten Übersichtsplan der Sparte Gashochdruck.</p> <p>Fernmelde: Für unser sich in der Nähe befindliches Fernmeldekabel benötigen wir einen Schutzbereich von 3,00 m, d. h. 1,50 m zu jeder Seite der Kabelachse. Über und unter dem Kabel benötigen wir einen Schutzbereich von 1,00 m.</p>	<p>In 2.3 wird folgender Absatz unter dem Stichpunkt <i>Gashochdruckleitung</i> eingefügt:</p> <p><i>Die Avacon Netz AG weist darauf hin, dass im Plangebiet die stillgelegten Gashochdruckleitung Wittenberg-Arendsee, GTL0003304 (DN 200/400) verläuft (siehe nachfolgende Abb.). Die ehemalige Gashochdruckleitung ist zum Teil in einem dinglich gesicherten Schutzstreifen, bzw. in einem Schutzstreifen in Anlehnung an das EnWG § 49, laut dem geltenden DVGW-Arbeitsblatt G 463 (A) / Kapitel 5.1.4 verlegt. Der Leitungsschutzstreifen umfasst den Trassenbereich der stillgelegten Gashochdruckleitung von 6,00 m, jeweils links und rechts zur Hälfte vom Rohrscheitel nach beiden Seiten gemessen. Stillgelegte Gashochdruckleitungen dürfen nicht überbaut werden. Vor Baubeginn von Arbeiten muss die genaue Lage und Tiefe der genannten Gashochdruckleitungen durch Einweisung ermittelt werden. Gegebenenfalls ist eine Suchschachtung mittels Handschachtung erforderlich. Planungen zur Bebauung sind grundsätzlich im Detail mit uns abzustimmen. Arbeiten im Bereich der stillgelegten Gashochdruckleitung erfordert dringend eine vorherige örtliche Einweisung durch unseren fachverantwortlichen Mitarbeiter. Setzen Sie sich bitte hierzu mindestens drei Wochen mit unserem fachverantwortlichen Mitarbeiter in Verbindung.</i></p> <p>Die Abbildung wird in die Begründung eingefügt.</p> <p>Das Fernmeldekabel verläuft in öffentlichen Flächen.</p>	Begr.	

**4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15-94
„Gewerbe- und Industriegebiet Salzwedel-Nord“**

3. AVACON NETZ GMBH, SALZWEDEL	20.08.2020	ABWÄGUNGSVORSCHLAG	Veranl.
<p>zu obengenannter Maßnahme geben wir grundsätzlich unsere Zustimmung. Die Avacon Netz GmbH betreibt im benannten Bereich Gas- und Stromverteilungsanlagen. Details zu unserem Anlagenbestand entnehmen Sie bitte aus den beigefügten Plänen. Zurzeit sind keine Vorhaben unsererseits geplant.</p> <p>Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer weiteren Planung folgende Punkte:</p> <p>Umverlegungen unserer Anlagen sollten möglichst vermieden werden Mindest- / Sicherheitsabstände zu unseren Anlagen müssen eingehalten werden</p> <p>Einer Über-/ Unterbauung unserer Anlagen mit Bauwerken ohne vorheriger Abstimmung wird nicht zugestimmt</p> <p>bei einer Begrünung des Baubereiches mit Bäumen muss die Einhaltung des erforderlichen Abstandes zu ober- und unterirdischen Leitungen eingehalten werden</p> <p>eine Kostenübernahme muss geregelt und eine anschließende Beauftragung im Vorfeld geklärt sein</p> <p>Die Zustimmung zum Bauprojekt entbindet die bauausführende Firma nicht von ihrer Erkundigungspflicht vor Beginn der Tiefbauarbeiten. Hierbei ist eine Bearbeitungszeit von zirka 10 Tagen zu berücksichtigen.</p> <p>Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	keine